

Satzung der SPORTGEMEINDE HASSEL

PRÄAMBEL

Die Sportgemeinde Hassel e.V. wurde im Jahr 1908 gegründet.

Der Verein besteht seit der Abtrennung der Abteilung Hallensport zum 01.07.2020 aus den Abteilungen Aktive, Jugend und Alte Herren sowie Sport für Jedermann.

Soweit in dieser Satzung die männliche Form gebraucht wird, sind damit auch weibliche und diverse Personen gemeint.

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinde Hassel 1908 e.V.“, in der Folge abgekürzt „SG Hassel“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in St. Ingbert – Hassel.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht St. Ingbert unter der Vereinsregisternummer VR 120 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbands für das Saarland (LSVS). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des LSVS und deren Mitgliedsverbände des LSVS, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Die SG Hassel e.V. gehört infolgedessen dem Saarländischen Fußballverband e.V. (SFV) an.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Zweck der SG Hassel ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO), insbesondere des Jugendsports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere durch
 - a. die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen;

- b. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c. Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen
 - d. gesellige Veranstaltungen
3. Die SG Hassel ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb eines satzungsmäßigen Zweckes liegenden Gebiet ist ausgeschlossen.
 4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Politische, konfessionelle und rassistische Ziele und Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die SG Hassel besteht aus:
 - a. Mitgliedern (natürliche Personen über 18 Jahre sowie Personengesellschaften des Handelsrechts und juristische Personen)
 - b. Jugendmitgliedern (Jugendliche bis zu 18 Jahren)
 - c. Ehrenmitgliedern (Personen, denen im Rahmen der Ehrenordnung die Ehrenmitgliedschaft verliehen worden ist)
 - d. Fördermitglieder (Personengesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische Personen und natürliche Personen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können)
2. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Die Beitrittserklärung ist durch das neue Mitglied schriftlich vorzulegen. Bei einem Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zustimmung durch den Vorstand und wird mit Zahlung des ersten Beitrages wirksam.
6. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der Betroffene Beschwerde einlegen, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

7. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
8. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod (natürliche Personen) oder der Auflösung (juristische Personen) des Mitgliedes.
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein (§ 4).
9. Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.
10. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 4 Vereinsausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
2. Ein schwerwiegender Grund, der einen Vereinsausschluss rechtfertigt, liegt insbesondere vor:
 - a. bei Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten trotz schriftlicher Mahnung
 - b. bei ernsthafter und endgültiger Verweigerung der Beitragszahlung
 - c. Missbrauch der Mitgliedschaft, wodurch das Ansehen und die Interessen des Vereines geschädigt wird
 - d. bei grober Verletzung der Sportdisziplin
 - e. bei groben Verstößen gegen die Anordnungen des Vorstandes oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
4. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.
5. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
6. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnung des Vorstandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und zu befolgen.

2. Die Pflichten der Mitglieder bestehen insbesondere in der Zahlung des beschlossenen Vereinsbeitrages, der Beachtung der Vereinssatzung und der Anordnungen des Vorstandes und der Beschluss der Mitgliederversammlungen, sowie der Förderung des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks.
3. Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung desjenigen Fachverbandes an, dem der Verein bzw. die einzelnen Abteilungen angehören. Die Mitglieder unterwerfen sich auch der Entscheidungen, die ein solcher Verband und seine Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen. Gleiches gilt hinsichtlich der Dachorganisationen der Fachverbände.
4. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe bzw. Änderung der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Einzelheiten zur Erhebung und zum Einzug der Mitgliedsbeiträge regelt eine gesonderte Beitragsordnung, die der Vorstand beschließt.
5. Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Vereinseinrichtungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen.
6. Das volljährige Mitglied kann wählen und gewählt werden. Mitglieder, die nicht volljährig sind, haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
7. Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.
8. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§ 6 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand (§ 7)
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden (m/w)
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden (m/w)
 - c. dem Abteilungsleiter Aktive (m/w)
 - d. dem Jugendleiter (m/w)
 - e. dem Abteilungsleiter Alte Herren (m/w)
 - f. dem Schatzmeister (m/w)
 - g. dem Schriftführer (m/w)
 - h. Beisitzern (m/w)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorsitzende sind einzelvertretungsbefugt. Der stellvertretende Vorsitzende ist jedoch

zur Vertretung im Außenverhältnis nur befugt, wenn der 1. Vorsitzende erkrankt oder aus anderen Gründen verhindert ist oder dieser den stellvertretenden Vorsitzenden einzeln zur Vertretung bevollmächtigt.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
6. Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder müssen geschäftsfähige Personen sein. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.
7. Zu den Sitzungen des Vorstandes, die nach Bedarf stattfinden, lädt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen ein. Dringende Sitzungen können auch kurzfristig anberaumt werden. Der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter leitet die Sitzung. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über seine Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Vorstandssitzungen sind ferner auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Von den Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften werden von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet.
10. Ein Vorstandsmitglied ist von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen, soweit es durch ein Rechtsgeschäft rechtlich oder wirtschaftlich persönlich oder über nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen begünstigt oder verpflichtet wird.
11. Vor Entscheidungen, die eine Abteilung des Vereins berühren können, sind deren Abteilungsleiter zu hören.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für die Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben zuständig, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er entscheidet eigenverantwortlich über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins.
2. Das Wirken des Vorstands hat sich am Interesse des Vereins, dem Vereinszweck und den gesetzlichen Vorschriften auszurichten. Er hat insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen über Buchhaltungs-, steuer- und sozialrechtliche Vorschriften sowie das Arbeitsrecht zu beachten.
3. Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a. die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - b. die Abgabe sämtlicher Steuererklärungen
 - c. die Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen
 - d. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - f. die Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereines
 - g. die Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins
 - h. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern oder eines Ehrenvorsitzenden an die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand ist - vorbehaltlich gesondert zugewiesener Befugnisse für die Abteilungen - ausschließlich zuständig für
 - a. Verträge mit Bezug zum Sportheim Am Eisenberg, insbesondere die Bewirtschaftung und Verpachtung des Sportheimes und der damit im Zusammenhang stehenden Modalitäten
 - b. Investitionen und Renovierungen am Sportheim
 - c. Verträge mit der Stadt St. Ingbert
 - d. Eingehen von Verbindlichkeiten
 - e. Eingehen von Dauerschuldverhältnissen
 - f. Versicherungsschutz
 - g. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - h. Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter
 - i. Aufnahme von Krediten
 - j. Abschluss von Darlehensverträgen
 - k. Abschluss von Ausrüstungsverträgen genereller Art
 - l. Zusagen und Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und den Vorstand bindend. Sie hat das Recht gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) die Wahl eines Protokollführers
 - b) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, d.h. des Vorsitzenden, des Abteilungsleiters Aktive, des Jugendleiters und des Abteilungsleiters der AH
 - c) die Entgegennahme des Kassenberichtes des Vereins und seiner Abteilungen
 - d) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - e) die Wahl der 2 Rechnungsprüfer
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) ggf. die Entlastung des Vorstandes
 - h) ggf. die Neuwahl des Vorstandes
 - i) ggf. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und satzungsgemäß gestellte Anträge
 - j) ggf. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
3. Der Vorstand ist verpflichtet, jedes Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen, und zwar spätestens im 2. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres. Sie wird vom Vorstand 8 Tage vor Beginn, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch Aushang im Vereinsheim und durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt von Hassel, der Homepage des Vereins oder des Ortsteils Hassels einberufen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn sie mindestens 10% der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe beantragt.
5. Über alle Mitgliederversammlungen, vernehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Protokollführer ein Protokoll zu führen, welches durch den ersten Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von einem Monat zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, schriftlich gegenüber dem Vorstand erhoben werden.
6. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

10. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen jedoch teilnehmen.

§ 10 Mittelverwendung

1. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Aufgaben des Vereins verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder der Verwaltung oder einem anderen Gremium des Vereins angehören, sollen aber Mitglied im Verein sein.
2. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung des Vereins, erstellen einen Prüfungsbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfungsbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig und ausreichend belegt sind und ob die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich geführt wird.

§ 12 Disziplinarbestimmungen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
2. Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung und Vereinsordnungen zu unterlassen und den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
3. Bei schwerer Schädigung des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten in der Öffentlichkeit, groben Verstößen gegen die Vereinskameradschaft sowie strafbaren Handlungen zum Nachteil des Vereins, seiner Abteilungen oder eines seiner Mitglieder können Disziplinarstrafen verhängt werden.
4. Der Vorstand übt die Ordnungsstrafgewalt des Vereins aus und kann folgende Disziplinarstrafen verhängen:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Sperre; zeitweiliger Ausschluss vom Übungs- und Sportbetrieb des Vereins, der wegen eines Ordnungsverstoßes insgesamt ein Jahr nicht übersteigen darf
 - d. Geldbußen bis 2.500,00 € (in Worten: zweitausendfünfhundert)
 - e. Ausschluss aus dem Verein

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für die Rechtswirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Kommt eine solche beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist erneut in gleicher Weise eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder endgültig über die Auflösung beschließen kann. Zu diesem Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins werden der Erste Vorsitzende und der Stellvertreter zusammen als Liquidatoren bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.
4. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an einen anderen, umliegenden gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Jugendsports zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen von Jugendlichen. Der zu begünstigende Verein ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Der Beschluss über die endgültige Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzungen, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig vorzunehmen.

§ 15 Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts St. Ingbert in Kraft.